

STADT WIEDENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR.10 MASSTAB 1:1000
"LIPPSTÄDTER-STRASSE" FLUR 4

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

PLAN 1: BEGRENZUNGSLINIEN, BAULAND
GRÜN - UND VERKEHRSFLÄCHEN

WEITERE BESTANDTEILE DIESER BEBAUUNGSPLANES
SIND: PLAN 2 (BAUNUTZUNG - BAUGESTALTUNG)
UND DER TEXT.
AUSSERDEM SIND BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND
EIGENTUMERVERZEICHNIS.



- ÄNDERUNGEN:
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, WAR PRIVATE FLÄCHE
 - PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE, WAR ÖFFENTLICHE FLÄCHE
 - NUR NOCH BAULINIE, WAR ZUSÄTZLICH BEGRENZUNGSLINIE
 - BEGRENZUNGSLINIE AUFGEHOBEN
- VOM RAT DER STADT AM 8. JULI 1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WIEDENBRÜCK, DEN 19.2.1968
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

Geur *Boel*
BÜRGERMEISTER RÄTSHERR

- DARSTELLUNG
- PLANGEBIETSGRENZE
 - FLURGRENZE
 - FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 - FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BESTEHENDE } BEGRENZUNGSLINIEN ZWISCHEN
NEUE } ÖFFENTLICHE FLÄCHEN
BEGRENZUNGSLINIE UND BAULINIE } UND PRIVATFLÄCHEN
 - VORHANDEN } ÖFFENTLICHE STRASSEN
GEPLANT } UND WEGE
 - GEWÄSSER
 - BEGRENZUNG DER VORHANDENEN BÖSCHUNG
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

72.01 ALTE HÖHENLAGE, BAU- UND VERKEHRSFLÄCHEN
AUF MINDESTENS 73.00m Ü.N.N. AUFFÜLLEN.
VORHANDENE BEBAUUNG

WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHLEN

- ABBRUCH
- BAUGEBIETE (z.B. WRIO)
- WR = REINES WOHNGEBIET
I-VIII = ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE
- O = OFFENE BAUWEISE
G = GESCHLOSSENE BAUWEISE

PLANGRUNDLAGE:
SONDERKARTIERUNG DES KATASTERAMTES AUF GRUND DER KATASTERKARTE UND DER ERGEBNISSE VON FORTFÜHRUNGSMES-
SUNGEN.

VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES
OBERKREISDIKREKTORS-ABTEILUNG 63- VOM 2.4.1965 CI 218/64

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGEN-
WÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN-
STIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN -
PLANUNG GEOMETRISCH EINDeutIG

WIEDENBRÜCK, DEN 29.9.1965
DER OBERKREISDIKREKTOR-ABTEILUNG IM AUFTRAGE

Landkreis Wiedenbrück
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

PLANBEARBEITUNG
DER OBERKREISDIKREKTOR - ABTEILUNG 60/2 -

WIEDENBRÜCK, DEN 29.9.1965 IM AUFTRAGE

Landkreis Wiedenbrück
KREISBAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUN-
DESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
AM 10.9.1965 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BE-
SCHLOSSEN UND AUFGEStELLT

WIEDENBRÜCK, DEN 5.7.1968
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Geur *Boel*
BÜRGERMEISTER RÄTSHERR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GE-
MÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960
BIS 4.9.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WIEDENBRÜCK, DEN 5.7.1968
DER STADTDIREKTOR

Landkreis Wiedenbrück
KREISBAURAT

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGES-
ETZES AM 10.6.1968 VOM RAT DER STADT ALS SAT-
ZUNG BESCHLOSSEN.

WIEDENBRÜCK, DEN 5.7.1968
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Geur *Boel*
BÜRGERMEISTER RÄTSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
MIT VERFÜGUNG VOM 10.12.1968 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOID, DEN 10.12.1968
34.30.11-14/44

IM AUFTRAGE
Feyßler
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEH-
MIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG
AM 21.12.1968 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER
GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 30.12.1968 ÖFFENTLICH AUS-

WIEDENBRÜCK, DEN 15.1.1969
DER STADTDIREKTOR

Landkreis Wiedenbrück
KREISBAURAT